



Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.



Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.,
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Heiner Rickers
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: He/Br

Ansprechpartner: Janine Bruser
Telefon: 0431/332608
Fax: 0431/ 35007
E-Mail: info@schafzucht-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7571

Datum: 20.10.2026

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Drucksache 20/4717

Sehr geehrter Herr Rickers,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz.

Der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V. befürwortet den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Landesjagdgesetz. Die Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde für die Erstellung des Managementplans und die Bestimmung von Weidegebieten wird ausdrücklich begrüßt. Sie bietet die Möglichkeit, landesweit einheitliche Maßstäbe anzuwenden und eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Kreisen und kreisfreien Städten zu vermeiden. Auch die vorgesehene Mitwirkung des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung bei der Erarbeitung, Planung und Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der obersten Jagdbehörde unterstützen wir. Dafür müssen ausreichende personelle und finanzielle Mittel bereitstehen.

Die Herausnahme des Wolfs aus der pauschalen Zulassung von Nachtsichttechnik darf die praktische Umsetzung rechtmäßiger Entnahmen nicht behindern. Soweit § 22d Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BJagdG eine Zulassung im Einzelfall vorsieht, fordern wir ein einfaches, kurzfristig verfügbares Verfahren mit einheitlichen Antragsunterlagen und klaren Ansprechpartnern. Die Entscheidung über den Einsatz von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sollte möglichst zusammen mit der jeweiligen Entnahmeentscheidung erfolgen. Auch für gesetzlich zulässige Entnahmen ohne gesonderte Entnahmegenehmigung muss die erforderliche Einzelfallzulassung der Technik unverzüglich erreichbar sein. Jagdrechtliche und waffenrechtliche Voraussetzungen sind dabei abgestimmt zu behandeln.

Die Anpassung des Landesrechts an die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz schafft wichtige Voraussetzungen für ein handlungsfähiges Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein. Die eröffneten Möglichkeiten müssen nun zeitnah in klare, rechtssichere und praxistaugliche Verfahren umgesetzt werden. Es muss ein Wolfsmanagementplan erarbeitet werden, der die Interessen des Wolfeschutzes und der Weidetierhaltung gleichermaßen berücksichtigt.

Aus unserer Sicht sind dabei insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann im weiteren Verfahren ergänzt werden.

1. Erhalt der Weidehaltung als verbindliches Ziel

Die Weidehaltung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Landschaftspflege und zum Erhalt artenreicher Lebensräume. In Schleswig-Holstein kommt der Schafhaltung darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Küstenschutz zu. Voraussetzung dafür sind wirtschaftlich tragfähige Betriebe und eine dauerhaft mögliche Weidehaltung. Der Schutz des Wolfs darf nicht dazu führen, dass diese Leistungen durch die Aufgabe der Weidehaltung verloren gehen.

Der Landesverband fordert deshalb, den Erhalt der Weidetierhaltung als verbindliches Ziel im Wolfsmanagementplan zu verankern. Der Schutz der Weidetiere und die wirtschaftliche Existenz ihrer Halter müssen bei allen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

2. Grenzen des Herdenschutzes anerkennen und Zumutbarkeit definieren

Herdenschutz kann Wolfsübergriffe verringern, bietet jedoch keinen vollständigen Schutz und ist nicht unter allen Bedingungen technisch möglich oder wirtschaftlich tragbar. Die Grenzen des Herdenschutzes müssen ausdrücklich im Managementplan anerkannt werden.

Die Zumutbarkeit ist anhand der tatsächlichen Flächen- und Betriebsverhältnisse zu bewerten. Entscheidend ist, ob eine Maßnahme dauerhaft umgesetzt und wirksam unterhalten werden kann. Eine Förderung der Anschaffungskosten allein macht eine Maßnahme noch nicht zumutbar.

Wir fordern einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Definition zumutbaren Herdenschutzes, der u.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Hangneigung, Bodenunebenheiten und sonstige topografische Besonderheiten
- Bodenbeschaffenheit und Möglichkeiten einer dauerhaft standsicheren Zaunerrichtung
- Gewässer, Gräben und schwankende Wasserstände
- Überschwemmungsflächen sowie Anforderungen des Hochwasser- und Küstenschutzes
- Flächengröße, Flächenumriss und Zugänglichkeit
- Einsprungmöglichkeiten durch Knicks, Böschungen und andere Geländestrukturen
- Wege, öffentliche Nutzung
- Windbelastung und jahreszeitliche Bedingungen
- Zahl und räumliche Verteilung der gleichzeitig beweideten Flächen und Herden eines Betriebs
- Häufigkeit von Weidewechseln
- Schafdichte und Zahl der Weideflächen in der Region
- naturschutzrechtliche Auflagen sowie Auswirkungen auf andere Tierarten
- zusätzlicher Arbeitsaufwand gegenüber dem bestehenden Haltungssystem einschließlich Aufbau, Kontrolle, Freihalten und Unterhaltung der Zäune

Herdenschutz muss unter den tatsächlichen Bedingungen der Betriebe praktikabel, wirksam und zumutbar sein.

3. Ein eindeutiges Verfahren zur Feststellung der Zumutbarkeit

Neben einem verbindlichen Kriterienkatalog muss der Wolfsmanagementplan auch ein eindeutiges Verfahren zur Feststellung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen vorsehen. Dabei ist zu klären, ob die Bewertung bereits im Vorfeld eines möglichen Wolfsübergriffs oder erst im Rahmen einer betrieblichen Einzelfallprüfung nach einem Schadensereignis erfolgt.

Für beide Möglichkeiten müssen die Zuständigkeiten, die erforderlichen Nachweise und die Bearbeitungsfristen eindeutig geregelt werden. Es ist festzulegen, wer die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten beurteilt und welche Behörde die verbindliche Entscheidung trifft. Das Verfahren muss für die Tierhalter nachvollziehbar sein und im Schadensfall eine schnelle Entscheidung ermöglichen.

4. Weidegebiete ausweisen

Schleswig-Holstein ist durch einen hohen Anteil an Weidetierhaltung mit einer hohen Schafdichte und zahlreichen räumlich verteilten Weideflächen geprägt. Hinzu kommen besondere naturräumliche Bedingungen wie die vielen Gewässer und Gräben sowie die starke Windbelastung. Von der Möglichkeit zur Bestimmung von Weidegebieten nach § 22d Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BJagdG muss daher Gebrauch gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass die Gebietsausweisung zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist und die Flächen aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar oder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind. Die Gebietsausweisung darf deshalb nicht auf Flächen beschränkt werden, auf denen die Errichtung eines Zauns technisch unmöglich ist. Auch naturräumliche

Bedingungen, unter denen eine wolfsabweisende Zäunung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand dauerhaft errichtet und funktionsfähig gehalten werden kann, müssen berücksichtigt werden.

Für Schleswig-Holstein sind dabei insbesondere wasserreiche und durch Gräben gegliederte Gebiete, wechselnde Wasserstände, Bodenbeschaffenheit, Hangneigung, Windbelastung und natürliche Einsprungmöglichkeiten relevant. Öffentliche Wege und naturschutzrechtliche Auflagen können die Schutzmöglichkeiten zusätzlich einschränken und sind in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Zur Deichschäferei gehört auch die Winterweidehaltung im Binnenland. Sommerliche Deichbeweidung und winterliche Futtergrundlage bilden ein zusammenhängendes Betriebssystem. Die Bewertung darf sich nicht auf einzelne Parzellen beschränken, wenn die betriebliche Nutzung größere räumliche Zusammenhänge umfasst.

In ausgewiesenen Weidegebieten muss die rechtlich eröffnete Bejagung des Wolfs ohne zusätzliche behördliche Einzelgenehmigung praktisch ermöglicht werden. Der Managementplan muss eindeutig festlegen, wer zur Bejagung berechtigt ist und welche Vorgaben einzuhalten sind. Ein vorheriger Wolfsriss oder die Umsetzung unzumutbarer Herdenschutzmaßnahmen darf dort nicht zur zusätzlichen Voraussetzung gemacht werden.

5. Schnelle Rissbegutachtung und umsetzbare Entnahmen

Nach einem vermuteten Wolfsübergreif müssen Beweissicherung, Begutachtung und fachliche Bewertung schnellstmöglich erfolgen. Geschulte, behördlich anerkannte Sachverständige müssen einen Wolfsübergreif anhand belastbarer Befunde vor Ort feststellen können. Eine genetische Untersuchung darf nicht routinemäßig zum zeitlichen Hindernis werden, wenn die erforderliche Feststellung bereits fachlich zuverlässig möglich ist. Bei begründeten Zweifeln sind genetische und gegebenenfalls pathologische Untersuchungen kurzfristig zu veranlassen. Ungeklärte Zuständigkeiten und langwierige Verwaltungsabläufe dürfen wirksames Handeln nicht verzögern.

Dem Tierhalter ist unmittelbar vor Ort ein Protokoll oder eine digitale Kopie auszuhändigen.

Nach einem bestätigten Wolfsübergreif sowohl bei überwundenem zumutbarem Herdenschutz als auch bei verbindlich festgestellter Unzumutbarkeit müssen wirksame und kurzfristige Entnahmen ermöglicht werden. Soweit dafür eine behördliche Ausnahmeentscheidung erforderlich ist, muss diese unverzüglich getroffen werden können. Die gesetzlich eröffneten Möglichkeiten müssen auch bei ungünstigem Erhaltungszustand und außerhalb der regulären Jagdzeit vom 1. Juli bis 31. Oktober genutzt werden, sofern die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Managementplan muss außerdem ein zügiges Verfahren zur Prüfung einer Einzelfallgenehmigung nach einem nachgewiesenen Wolfsübergreif vorsehen, wenn:

- Bei bestimmten Tierarten oder Herdenkonstellationen aufgrund eines wehrhaften Herdenverbundes keine zusätzlichen Herdenschutzanforderungen gestellt werden, etwa bei entsprechend bewerteten Rinder- oder Pferdeherden.
- Ordnungsgemäß ergriffene Schutzmaßnahmen durch natürliche Ereignisse oder Fremdeinwirkung zerstört oder beeinträchtigt wurden und der Tierhalter dies nicht zu verantworten hat.

Für die Umsetzung sind qualifizierte und verfügbare Jagdausübungsberechtigte, eine Koordination über Revier- und Kreisgrenzen hinweg und eine schnelle Information über Beginn und Ende der Entnahmemöglichkeit erforderlich.

6. Entnahmequoten

Der Managementplan muss ausdrücklich regeln, ob und in welcher Form Abschusspläne oder Entnahmequoten vorgesehen werden, wie sie hergeleitet und fortgeschrieben werden und wer ihre Ausschöpfung überwacht.

Schadensbezogene Entnahmen dürfen nicht daran scheitern, dass eine allgemeine Abschusszahl bereits erreicht ist.

7. Drohende und ernste Schäden praxisgerecht bewerten

Der Managementplan muss erläutern, wie land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche sowie sonstige wirtschaftliche Schäden und deren erforderliche Schwere bewertet werden.

Für die Entscheidung über Maßnahmen zur Schadensabwehr muss bereits ein drohender Schaden ausreichen. Entscheidend ist eine Gefahrenprognose, bei der anhand der konkreten Umstände beurteilt wird, ob künftig ein Schaden zu erwarten ist. Zu berücksichtigen sind bereits eingetretene Übergreife im eigenen oder in benachbarten Betrieben, Wiederholungsgefahr, Schadenshöhe, Betriebsstruktur, regionale Weidetierdichte, mögliche Folgeschäden und die zumutbaren Möglichkeiten des Herdenschutzes. Es darf nicht verlangt werden, dass zunächst wiederholt erhebliche Schäden eintreten, wenn eine konkrete Gefährdung bereits belastbar erkennbar ist.

Für die Bewertung fordert der Landesverband die Erfassung des gesamten nachvollziehbar verursachten Schadens. Dazu gehören u.a.:

- Wert getöteter oder vermisster Tiere sowie Wertminderung verletzter Tiere
- Tierarzt-, Medikamenten- und Behandlungskosten
- Suche, Bergung und notwendige Versorgung der Tiere sowie zusätzliche Arbeitszeit
- Reparatur beschädigter Zäune und Weideeinrichtungen
- Schäden durch Versprengen und Panikreaktionen einschließlich Flur- und Unfallschäden
- Aborte, Frühgeburten und daraus folgende Aufzuchtverluste
- Produktionsausfälle und nachweisbare Minderleistungen bei Milch, Fleisch oder Wolle
- Verlust wertvoller Zuchttiere, entgangene Zuchtmöglichkeiten und besondere genetische Verluste
- notwendige Ersatzbeschaffung sowie zusätzliche Aufzucht- und Haltungskosten
- erforderliche vorübergehende Unterbringung und zusätzliche Fütterung

Auch kleinere und nicht erwerbsmäßige Haltungen müssen in die Bewertung einbezogen werden, vor allem wenn sie der Landschaftspflege, dem Artenschutz oder dem Erhalt seltener Rassen dienen. Eine Wolfsentnahme darf nicht allein wegen fehlender Herdenschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden, wenn deren Umsetzung als unzumutbar festgestellt wurde.

Der Managementplan muss den Schutz des Wolfs mit dem Schutz der Weidetiere und der Sicherung der Betriebe verbinden. Der Küstenschutz ist dabei als besonders gewichtiges öffentliches Interesse in die rechtliche Prüfung einzustellen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen auch die Handlungsmöglichkeiten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses genutzt werden. Eine Antragstellung erfordert eine eigene wirtschaftliche Betroffenheit; hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Interessenvertretungen landwirtschaftlicher Betriebe Anträge im Namen der von ihnen vertretenen Betriebe stellen.

8. Förderung und Schadensausgleich dauerhaft sichern

Die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht darf weder die Förderung des Herdenschutzes noch den Schadensausgleich einschränken. Beide Instrumente müssen im gesamten Land verlässlich finanziert und mit einfachen Verfahren zugänglich bleiben. Zuständige Bewilligungsstellen, Fördervoraussetzungen und Antragswege sind eindeutig zu benennen. Der Schadensausgleich darf sich nicht auf den Wert getöteter Tiere beschränken. Auch die unter Punkt 7 aufgeführten, nachvollziehbar durch den Wolfsübergriff verursachten Folgeschäden und zusätzlichen Aufwendungen müssen berücksichtigt und angemessen ausgeglichen werden.

9. Klare Zuständigkeiten und verbindliche Beteiligung der Praxis

Bei der Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung des Wolfsmanagementplans sind alle beteiligten Akteure regelmäßig und verbindlich einzubeziehen. Dazu gehören vornehmlich die Vertreter der Tierhalterverbände, die Jägerschaft, der Naturschutz, die Veterinärverwaltung sowie die für Küstenschutz und Deichunterhaltung zuständigen Stellen. Die oberste Jagdbehörde und die zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden müssen darüber hinaus verbindlich an der Bewertung der jährlichen Populationsdaten und am Bestandsmanagement beteiligt werden.

Der Wolfsmanagementplan muss eindeutig festlegen, welche Stellen für Rissbegutachtung, Feststellung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen, Entnahmeentscheidungen, Förderung, Schadensausgleich, Herdenschutzberatung und Monitoring verantwortlich sind. Betroffene benötigen eine zentrale, auch außerhalb üblicher Dienstzeiten erreichbare Meldestelle, die die notwendigen Schritte zwischen den zuständigen Stellen koordiniert.

Herdenschutzberatung und Rissbegutachtung sind personell und funktional klar voneinander zu trennen. Die Rissbegutachtung muss fachlich unabhängig, ergebnisoffen und nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen. Entsprechend geschulte und behördlich anerkannte Jägerinnen und Jäger sollten als sachkundige Personen in die Begutachtung einbezogen werden können.

Eine fachlich unabhängige Herdenschutzberatung ist bei der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde anzusiedeln. Sie muss die betrieblichen Gegebenheiten berücksichtigen und Tierhalter bei der Entwicklung praktikabler und wirtschaftlich tragbarer Lösungen unterstützen.

Alle beteiligten Stellen müssen personell und finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig und zeitnah erfüllen können.

10. Monitoring und Erfolgskontrolle transparent organisieren

Der Managementplan muss festlegen, wer das Wolfsmonitoring durchführt, Meldungen bewertet, Bestandsdaten zusammenführt und die Zahlen an die zuständigen Stellen auf Bundesebene übermittelt. Zuständigkeiten und verwendete Methoden müssen öffentlich nachvollziehbar sein.

Regelmäßig zu veröffentlichen sind bestätigte Vorkommen, Rissereignisse, betroffene und getötete Tiere, Entnahmen sowie die Bearbeitungszeiten der Verfahren. Bestätigte Nachweise, Schätzungen und noch ungeklärte Meldungen müssen unterscheidbar bleiben. Die Zusammenarbeit mit benachbarten Bundesländern und Dänemark ist sicherzustellen.

Der Erfolg des Wolfsmanagements muss auch daran gemessen werden, ob Risse zurückgehen, Betriebe ihre Weidehaltung fortführen können und die Beweidung für Küsten- und Naturschutz erhalten bleibt. Dafür sind Auswirkungen auf Weideflächen, Betriebsaufgaben und zusätzliche Belastungen der Tierhalter zu erfassen. Der Managementplan ist unter verbindlicher Beteiligung der Praxis regelmäßig zu überprüfen und bei unzureichender Wirkung anzupassen.

Der Landesverband unterstützt die vorgesehene Gesetzesänderung als wichtigen Schritt. Entscheidend ist nun, dass daraus wirksame Handlungsmöglichkeiten entstehen. Der Erhalt der Weidetierhaltung muss sich in den Zielen, Zuständigkeiten, Finanzmitteln und konkreten Entscheidungen des Wolfsmanagements wiederfinden. Nur dann kann Schleswig-Holstein sowohl seiner Verantwortung für den Wolf als auch seiner Verantwortung für Weidetiere, Tierhalter, Artenvielfalt und Küstenschutz gerecht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Henning Hinz

- Vorsitzender -